

qu'ultérieurement le Crédit Suisse a donné à leur sujet certaines indications qui auraient permis peut-être d'en opérer la saisie : ces indications n'ont été fournies qu'alors que la mesure autorisant le demandeur à faire valoir les droits découlant de la saisie avait déjà été prise, elles ont été adressées à l'avocat du demandeur et non à l'office et en fait celui-ci ne les a jamais utilisées pour faire au procès-verbal les adjonctions indispensables, de sorte que jamais la saisie des polices n'a eu lieu.

En résumé, les polices ou autres titres n'ayant pas été saisis et le demandeur n'ayant donc pu acquérir de droits à leurs égard en vertu de l'art. 131 al. 2 LP, il doit être débouté de ses conclusions pour défaut de qualité — et il est dès lors superflu d'examiner la cause au fond, c'est-à-dire de rechercher si la revendication du droit de gage par le Crédit Suisse était tardive (question qui d'ailleurs devrait être résolue négativement en présence des constatations de fait de l'arrêt attaqué et pour les motifs développés par l'instance cantonale).

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté et l'arrêt attaqué est confirmé.

B. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.

46. Entscheid vom 20. November 1924 i. S. Joss-Pohl.

Ist das Pfandnachlassverfahren noch zulässig, nachdem es der Schuldner zur Verwertung verpfändeter Hypotheken hat kommen lassen ?

A. — Der Rekurrent ist Eigentümer des Hotels Kurhaus Walzenhausen, auf welchem Schuldbriefe von 150,000 Fr. im ersten Rang und 30,000 im zweiten Rang, sowie eine Grundpfandverschreibung von 9000 Fr. im dritten Rang lasten. Diese Schuldbriefe und die durch die Grundpfandverschreibung versicherte Forderung von 9000 Fr. hatte der Rekurrent der Appenzell-A.-Rh. Kantonalbank verpfändet zur Sicherung eines Darlehens von 189,000 Fr., welches zudem von A. Bonaria, Frau Scheidegger-Wey und Eugen Möcklin verbürgt war. Im Mai 1924 hob die Appenzell-A.-Rh. Kantonalbank für Kapital und Zinsen dieses Darlehens Betreuung auf Faustpfandverwertung gegen den Rekurrenten an. An der Steigerung erwarben die Bürgen Bonaria und Frau Scheidegger die Schuldbriefe und die durch Grundpfandverschreibung versicherte Forderung zum Kurs von 60 %, d. h. für 113,400 Fr. Als die Kantonalbank für den Pfandausfall von 83,980 Fr. 15 Cts. die Eröffnung des Konkurses über den Rekurrenten verlangte, stellte dieser das Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung und Eröffnung des Pfandnachlassver-

fahrens unter Vorlegung eines Nachlassvertragsentwurfes mit einer Dividende von 20 %. Die Appenzell-A.-Rh. Kantonalbank wie auch die Bürgen Bonaria und Frau Scheidegger widersetzten sich dem Gesuch.

B. — Durch Entscheid vom 29. September 1924 hat das Obergericht des Kantons Appenzell-A.-Rh. das Gesuch abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, dass die Notlage des Gesuchstellers nicht unverschuldet und sein Hotelunternehmen nicht mehr sanierbar sei.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Gesuches an das Bundesgericht weitergezogen.

D. — Die zur Vernehmlassung eingeladenen Bürgen Bonaria und Frau Scheidegger, sowie die Appenzell-A.-Rh. Kantonalbank haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 5 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren usw. vom 18. Dezember 1920 (HPfNV) findet das Pfandnachlassverfahren gleichwie auf Grundpfandversicherte, so auch auf solche Forderungen Anwendung, für die eine auf dem Grundstück lastende Forderung als Pfand haftet. Infolgedessen hätte der Rekurrent die Verwertung der Schuldbriefe und der durch Grundpfandverschreibung versicherten Forderung, welche er zur Sicherung des ihm gewährten Darlehens der Appenzell-A.-Rh. Kantonalbank verpfändet hatte, verhindern können, sofern er sofort nach Anhebung der Betreibung auf Faustpfandverwertung ein Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens gestellt hätte, vorausgesetzt, dass dieses Gesuch sich als begründet erwiesen haben würde. Indem er es damals unterliess, eine solche Rechtsvorkehrung zu treffen, hat er sich einer erheblichen Erschwerung seiner finanziellen Situation ausgesetzt. Zwar

ist seine Darlehensschuld von 189,000 Fr. nebst Zinsen auf den um den Steigerungserlös geringeren Betrag des Pfandausfalls reduziert worden ; dagegen haftet er, wenn auch vielleicht nicht schon den Ersterwerbbern der Schuldbriefe, seinen früheren Bürgen, so doch allfälligen späteren gutgläubigen Erwerbbern derselben für deren Nominalbetrag, sodass also seine Schuldenlast im Falle der den Bürgen jederzeit freistehenden Veräusserung der Schuldbriefe im Vergleich zu früher um den Betrag des Pfandausfalles (oder mindestens annähernd diesen Betrag) anwachsen würde. Diese Vermehrung der Schulden zieht eine empfindliche Beeinträchtigung der Ansprüche der Kurrentgläubiger nach sich, indem die für die Ausschüttung der Nachlassdividende zur Verfügung stehenden Mittel nun auch zur teilweisen Deckung der Pfandausfallforderung herangezogen werden müssen. (Nebenbei sei bemerkt, dass an sich auch die Bürgen einer solchen durch Eigentümerschuldbriefe versicherten Faustpfandforderung benachteiligt werden können, wenn es der Schuldner zur Liquidation der Faustpfänder kommen lässt, weil ihnen dadurch die Möglichkeit abgeschnitten wird, im Falle späterer Befriedigung des Gläubigers in dessen Vorzugsrechte einzutreten und sich auf diese Weise für ihre Rückgriffsforderung allfällig noch mindestens teilweise zu decken. Im vorliegenden Fall ist dieser Nachteil freilich dadurch wettgemacht worden, dass die Bürgen in der Lage waren, die Faustpfänder auf der Steigerung selbst erwerben zu können). Vom Schuldner darf aber verlangt werden, dass, wenn er das Pfandnachlassverfahren in Anspruch nehmen und dabei auch den Kurrentgläubigern Opfer zumuten will, er die auf die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens abzielenden Rechtsvorkehrungen sofort treffe, sobald er — und damit auch seine Kurrentgläubiger und allenfalls seine Bürgen — durch Anhebung einer Faustpfandbetreibung von der Verwertung der verpfändeten Hotelhypotheken bedroht wird. Hat er dies nicht getan und ist

infolge seiner Säumnis eine nicht wieder gutzumachende Schädigung seiner Kurrentgläubiger eingetreten, die er durch frühere Stellung des Gesuches um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens hätte abwenden können, so kann seinem erst nachträglich gestellten Gesuch nicht mehr entsprochen werden.

Erweist sich der Rekurs schon unter diesem Gesichtspunkt als unbegründet, so braucht auf die geltend gemachten Rekursgründe nicht eingetreten zu werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.